

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AGB - VERSICHERUNGSMAKLER

Die hier verbindlich vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für das gesamte Leistungsangebot „VERSICHERUNGEN“ von MAKLER PUTZMANN, Inhaber: Stephan Putzmann, Hauptstr. 31-35, 15837 Baruth/Mark.

Dem Makler wurde die Erlaubnis als Versicherungsmakler gemäß § 34d Absatz 1 GewO von der IHK Potsdam erteilt. Er ist unter der Registrierungsnummer D-3180-J2RL7-41 im Vermittlerregister eingetragen. Das Register kann eingesehen werden unter: <http://www.vermittlerregister.org> oder <http://www.vermittlerregister.info/> Registerstelle: DIHK I Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon 030/ 20308-0, Fax: 030/20308-1000, E-Mail: info@dihk.de

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Versicherungsmaklervertrag unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bildet die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen Mandant und Makler und bezieht sich auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten Versicherungsverträge des Privatversicherungsrechts, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Verwaltungsübernahme auf den Makler erfolgte.

2. Sofern sich die Beauftragung auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll, bedarf dieses einer gesonderten Vereinbarung. Hierfür ist die Erteilung einer entsprechenden Maklervollmacht durch den Mandanten erforderlich. Diese definierten Vertragsverhältnisse werden dann künftig durch den Makler verwaltet, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt. Eine ausschließliche Tätigkeit als Korrespondenzmakler ist nicht vorgesehen.

3. Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten besteht aufgrund des Maklervertrages nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht in der Maklertätigkeit inkludiert. Weitergehende Serviceleistungen des Maklers werden auf Wunsch gegen Entgelt erbracht und in einer gesonderten Vereinbarung definiert.

§ 2 PFLICHTEN DES MANDANTEN

1. Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Parameter nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.

2. Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen. Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.

3. Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit einer vorherigen in Textform erteilten Einwilligung des Maklers an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

4. Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen. Daneben ist der Mandant verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

§ 3 AUFGABEN DES MAKLERS

1. Der Makler nimmt als unabhängiger Versicherungsmakler die Interessen des Auftraggebers wahr.
2. Der Makler erbringt seine Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit dem Versicherungsvertragsgesetz. Hiernach legt er seinem Rat grundsätzlich eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern zugrunde. Kriterien für die Auswahl eines geeigneten Produkts sind vor allem Preis-Leistungs-Verhältnis, Bonität, Sicherheit, Schnelligkeit der Schadenabwicklung, Bereitschaft zur Kulanz. Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur Versicherer, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten.
3. Ausländische Versicherer bleiben unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im europäischen Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren.
4. Der Makler ist befugt, dem Mandanten zunächst ein optimiertes Deckungskonzept mit möglichst leistungserweiternden und / oder -verbesserten Bedingungen zu empfehlen. Das Deckungskonzept wurde mit Versicherern speziell ausgehandelt, die im Wege einer objektiven und ausgewogenen Marktuntersuchung ermittelt wurden. Nimmt der Mandant das Angebot des speziellen Deckungskonzeptes nicht in Anspruch, empfiehlt der Makler einen nach fachlichen Kriterien aus einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern ausgewählten Versicherungsvertrag (§60 Absatz 1 VVG).
5. Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler im Maklervertrag in Textform zu vereinbaren.
6. Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach in Textform erteilter Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.
7. Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung des Versicherungsschutzes.
8. Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.
9. Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüber hinaus gehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4 HAFTUNGSBEGRENZUNG & HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

1. Die Haftung des Maklers für Fehler bei Auswahl und Abschluss geeigneter Versicherungen und hinreichender Deckung wird auf vorhersehbare Schäden und für Fälle leichter Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf die doppelte Deckungssumme der gesetzlichen Mindestversicherung beschränkt; also 1,3 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall und 2,6 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Der Makler ist entsprechend haftpflichtversichert. Soweit im Einzelfall das Risiko eines einzelnen, höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.
2. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben, oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den VM, seine Mitarbeiter und seiner Kooperationspartner geltend gemacht werden kann, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
3. Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.
4. Schadenersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

5. Die in § 4 Abs. 2, 3, 4 und 5 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen.

6. Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Makler nach, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt zu haben.

7. Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht.

§ 5 VERGÜTUNG, SERVICE-PAKETE, ERGÄNZENDE SERVICE-LEISTUNGEN

1. Vergütung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Makler für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit eine Courtage in üblicher und von der Prämie abhängiger Höhe. Die Courtage ist von den Versicherern als Teil ihrer Erwerbs-, Abschluss- und Verwaltungskosten bereits bei der Prämienkalkulation berücksichtigt und wird mit der Prämie bezahlt.

2. Service-Pakete

2.1. Service-Pakete für Privatkunden: Premium, Komfort und Basis

- a) Voraussetzung für die Vereinbarung eines Service-Paketes ist ein zwischen Mandanten und Makler bestehender Maklervertrag nebst Maklervollmacht.
- b) Der Mandant hat die Möglichkeit zwischen einem kostenlosen und verschiedenen entgeltpflichtigen Service-Paketen zu wählen. Hierfür ist der Abschluss einer separaten Service-Vereinbarung notwendig.
- c) Ein kostenloses Service-Paket kann der Mandant wählen, sofern er mindestens 3 courtagepflichtige Sachversicherungen* ausgewählter deutscher Versicherungsgesellschaften in den Betreuungsbestand des Maklers übergeben hat.
**Hierunter zählen explizit nicht:
Fahrzeug- und Reiseversicherungen aller Art, Verträge von Direktversicherern und schadenbehaftete Verträge, die nicht von Makler Putzmann vermittelt wurden.*
- d) Der Wechsel in eine höhere Service-Variante ist jederzeit unter Anrechnung der bereits im Vertragsjahr gezahlten Service-Entgelte möglich.
- e) Die angebotenen Service-Pakete umfassen ergänzende Service-Leistungen, die über den gesetzlichen und im Maklervertrag definierten Rahmen hinaus gehen.
- f) Der Leistungsumfang der einzelnen Pakete wird im Preis- und Leistungsverzeichnis dargestellt.
- g) Etwaige Änderungen des Leistungsumfanges oder Preisänderungen werden dem Mandanten schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall wird ihm ein Sonderkündigungsrecht zum Änderungsbeginn eingeräumt.
- h) Die Mindestlaufzeit einer Service-Vereinbarung beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich fortan automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung zum Ablauf des Auftragsjahres erfolgt ist.
- i) Eine Service-Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ablauf eines Auftragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Makler zu richten.
- j) Der Tod des Mandanten führt nicht zum Erlöschen des Auftrages, dieser bleibt für seinen Rechtsnachfolger bis zur wirksamen Kündigung in Kraft.
- k) Der Makler kann eine Service-Vereinbarung ordentlich jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf eines Auftragsjahres kündigen. Das in den AGB definierte Sonderkündigungsrecht des Maklers bleibt unberührt.

2.2. Service-Pakete für Privatkunden: Single

- a) Der Wechsel in eine andere kostenpflichtige Service-Variante ist jederzeit unter Anrechnung der bereits im Vertragsjahr gezahlten Service-Entgelte möglich. In ein kostenloses Service-Paket (Basis) kann der Mandant wechseln, sofern er mindestens 3 courtagepflichtige Sachversicherungen* ausgewählter deutscher Versicherungsgesellschaften in den Betreuungsbestand des Maklers übergeben hat. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Service-Entgelte erfolgt nicht.
**Hierunter zählen explizit nicht:
Fahrzeug- und Reiseversicherungen aller Art, Verträge von Direktversicherern und schadenbehaftete Verträge, die nicht von Makler Putzmann vermittelt wurden.*
- b) Das angebotene Service-Paket umfasst ergänzende Service-Leistungen, die über den gesetzlichen Rahmen hinaus gehen.
- c) Der Leistungsumfang des Service-Paketes wird im Preis- und Leistungsverzeichnis dargestellt.
- d) Etwaige Änderungen des Leistungsumfanges oder Preisänderungen werden dem Mandanten schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall wird ihm ein Sonderkündigungsrecht zum Änderungsbeginn eingeräumt.
- e) Die Mindestlaufzeit der Service-Vereinbarung „single“ beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich fortan automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung zum Ablauf des zweiten Auftragsjahres erfolgt ist.

- f) Mit Vertragsbeendigung des zugeordneten, benannten Versicherungsvertrages, dem der ergänzende Service gewidmet ist, endet auch die getroffene Servicevereinbarung.
- g) Eine Service-Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ablauf eines Auftragsjahres (ab 2. Auftragsjahr) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Makler zu richten.
- h) Der Tod des Mandanten führt nicht zum Erlöschen des Auftrages, dieser bleibt für seinen Rechtsnachfolger bis zur wirksamen Kündigung in Kraft.
- i) Der Makler kann eine Service-Vereinbarung ordentlich jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf eines Auftragsjahres kündigen. Das in den AGB definierte Sonderkündigungsrecht des Maklers bleibt unberührt.

2.3. Service-Pakete für Gewerbekunden: Business

- a) Voraussetzung für die Vereinbarung eines Service-Paketes ist ein zwischen Mandanten und Makler bestehender Maklervertrag nebst Maklervollmacht.
- b) Das angebotene Service-Paket umfasst ergänzende Service-Leistungen, die über den gesetzlichen und im Maklervertrag definierten Rahmen hinaus gehen.
- c) Der Leistungsumfang der einzelnen Pakete wird im Preis- und Leistungsverzeichnis dargestellt.
- d) Etwaige Änderungen des Leistungsumfangs oder Preisänderungen werden dem Mandanten schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall wird ihm ein Sonderkündigungsrecht zum Änderungsbeginn eingeräumt.
- e) Die Mindestlaufzeit einer Service-Vereinbarung beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich fortan automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung zum Ablauf des Auftragsjahres erfolgt ist.
- f) Eine Service-Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ablauf eines Auftragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Makler zu richten.
- g) Der Tod des Mandanten führt nicht zum Erlöschen des Auftrages, dieser bleibt für seinen Rechtsnachfolger bis zur wirksamen Kündigung in Kraft.
- h) Der Makler kann eine Service-Vereinbarung ordentlich jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf eines Auftragsjahres kündigen. Das in den AGB definierte Sonderkündigungsrecht des Maklers bleibt unberührt.

2.4. Service-Pakete für Gewerbekunden: Single

- a) Der Wechsel in eine andere kostenpflichtige Service-Variante ist jederzeit unter Anrechnung der bereits im Vertragsjahr gezahlten Service-Entgelte möglich.
- b) Das angebotene Service-Paket umfasst ergänzende Service-Leistungen, die über den gesetzlichen Rahmen hinaus gehen.
- c) Der Leistungsumfang des Service-Paketes wird im Preis- und Leistungsverzeichnis dargestellt.
- d) Etwaige Änderungen des Leistungsumfangs oder Preisänderungen werden dem Mandanten schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall wird ihm ein Sonderkündigungsrecht zum Änderungsbeginn eingeräumt.
- e) Die Mindestlaufzeit der Service-Vereinbarung „single“ beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich fortan automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung zum Ablauf des zweiten Auftragsjahres erfolgt ist.
- f) Mit Vertragsbeendigung des zugeordneten, benannten Versicherungsvertrages, dem der ergänzende Service gewidmet ist, endet auch die getroffene Servicevereinbarung.
- g) Eine Service-Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ablauf eines Auftragsjahres (ab 2. Auftragsjahr) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Makler zu richten.
- h) Der Tod des Mandanten führt nicht zum Erlöschen des Auftrages, dieser bleibt für seinen Rechtsnachfolger bis zur wirksamen Kündigung in Kraft.
- i) Der Makler kann eine Service-Vereinbarung ordentlich jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf eines Auftragsjahres kündigen. Das in den AGB definierte Sonderkündigungsrecht des Maklers bleibt unberührt.

3. Ergänzende Service-Leistungen

Der Mandant kann gegen zusätzliches Entgelt den Makler mit der Erbringung einer zusätzlichen, vom Makler angebotenen Service-Leistung beauftragen. Hierfür ist der Abschluss einer separaten Service-Vereinbarung notwendig. Hinweise zu Art und Umfang der ergänzenden Dienstleistungen sind dem jeweils aktuellen Preis- und Serviceverzeichnis zu entnehmen.

4. Beauftragt der Mandant den Makler mit der Erbringung einer zusätzlichen Dienstleistung, so ist diese nur zu erbringen, wenn der Mandant sich mit der Zahlung des Entgelts nicht in Verzug befindet.

5. Sonderkündigungsrecht

Befindet sich der Mandant mit Zahlung des Entgelts in Verzug mahnt der Makler den Mandanten unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist an. Befindet sich der Mandant nach Fristablauf weiterhin in Verzug, kann der Makler die getroffene Service-Vereinbarung fristlos kündigen.

§ 6 ABTRETUNGS- & AUFRECHNUNGSVERBOT

1. Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.
2. Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung des Maklers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.

§ 7 ERKLÄRUNGSFIKTION

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen in Textform durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 8 DATENSCHUTZ, RECHTSNACHFOLGE

1. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist mir besonders wichtig. Bitte beachten Sie deshalb meine in der Anlage I ausführlich dargestellten „Datenschutzhinweise“!
2. Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein.
3. Der Kunde ist darüber informiert, dass der Makler im Rahmen der Abwicklung des Geschäftes sich eines externen Dienstleisters, der Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstr. 25, 80992 München, bedient und ermächtigt diesen ebenfalls zur auftragsgemäßen Datenverwendung.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Falls eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung so nah wie möglich kommt. Gleiches gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist soweit gesetzlich zulässig vereinbar der Sitz des Maklers. Dies gilt auch wenn der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sofern der Vertragspartner ein Kaufmann gemäß Handelsgesetzbuch ist, wird für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Makler Stephan Putzmann, Hauptstr. 31-35, 15837 Baruth/Mark vereinbart.
4. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

© MAKLER PUTZMANN
Rechtsanwalt Thomas Schaller – shw-berlin.de